



SCHIEDSRICHTERORDNUNG

des Steirischen Volleyballverbandes

(beschlossen vom Vorstand am **7.9.2022**)

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2	AUFGABEN DES STVV SCHIEDSRICHTERREFERATS	4
3	BESTIMMUNGEN DIE VEREINE BETREFFEND	5
3.1	GEPRÜFTE SCHIEDSRICHTER PRO MANNSCHAFT	5
3.2	VERFÜGBARKEIT VON GEPRÜFTEN SCHIEDSRICHTERN PRO MANNSCHAFT	5
3.3	BEZAHLUNG DER SCHIEDSRICHTER	5
3.4	NICHTERFÜLLUNG VON EINTEILUNGEN	5
4	BESETZUNG	6
4.1	1. LANDESLIGA.....	6
4.2	2. LANDESLIGA.....	6
4.3	1. UND 2. GEBIETSLIGA.....	7
4.4	STVV-CUP	7
4.5	NACHWUCHSBEWERBE	7
5	BESTIMMUNGEN DIE SCHIEDSRICHTER BETREFFEND	8
5.1	ALLGEMEINE PFLICHTEN	8
5.2	ANFORDERUNGEN.....	9
5.3	AUFGABEN DES SCHIEDSRICHTERS BEIM SPIEL.....	9
5.4	LEITUNG VON FREUNDSCHAFTS- ODER TRAININGSSPIELEN	10
5.5	BEKLEIDUNG.....	10
6	SCHIEDSRICHTERQUALIFIKATIONEN	11
6.1	KATEGORIEN DER SCHIEDSRICHTERQUALIFIKATION	11
7	FORTBILDUNGEN	15
8	SCHREIBER	16
8.1	STELLEN VON SCHREIBERN.....	16
8.2	VORAUSSETZUNGEN	16
8.3	ANWESENHEIT	16
8.4	ALKOHOLVERBOT.....	16
9	KOSTENSÄTZE	17
9.1	SCHIEDSRICHTERGEBÜHREN.....	17
9.2	FAHRTKOSTEN	17
9.3	AUSBILDUNGSKOSTEN	18
10	STRAFEN	19
10.1	STRAFEN DIE SCHIEDSRICHTER BETREFFEND	19
10.2	STRAFEN DIE VEREINE BETREFFEND.....	19

Beschlussfassung

Die vorliegende Ordnung wurde in der Vorstandssitzung, vom **7.9.2022** beschlossen.

Impressum

Herausgeber: Steirischer Volleyballverband
8010 Graz, Jahngasse 1

Für den Inhalt verantwortlich:

Uwe Stark; Präsident des Steirischen Volleyballverbandes
8042 Graz, Walter Goldschmied Gasse 35/3

Vervielfältigung: Steirischer Volleyballverband; 8010 Graz, Jahngasse 1

Die in dieser Ordnung verwendet männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

1 Allgemeine Bestimmungen

Entsprechend den Statuten des Steirischen Volleyballverbandes (in weiterer Folge StVV) leitet der Schiedsrichterreferent die Agenden des Schiedsrichterreferats. Auf Vorschlag des Schiedsrichterreferenten kann der Vorstand des Steirischen Volleyballverbandes die Bildung einer Schiedsrichter-Kommission beschließen, wobei das personelle Vorschlagsrecht beim Schiedsrichterreferenten liegt.

Alle Schiedsrichter, die in Bewerbungsspielen des StVV tätig sind, erklären sich damit einverstanden, dass Foto- und Videoaufnahmen für Aus- und Fortbildungszwecke verwendet werden dürfen.

Verstöße gegen die StVV-Schiedsrichterordnung werden mit Strafverfügungen geahndet.

2 Aufgaben des StVV Schiedsrichterreferats

Das StVV-Schiedsrichterreferat ist für alle Fragen des StVV-Schiedsrichterwesens zuständig. Für Fragen über die StVV-Schiedsrichterordnung hinausgehend ist der StVV- Vorstand zuständig. Für überregionale Spiele gilt die ÖVV-Schiedsrichterordnung.

Administrative Aufgaben können vom Schiedsrichterreferenten einem Stellvertreter übertragen werden, dem vom Schiedsrichterreferenten auch Teilbereiche zur selbständigen Erledigung übergeben werden können.

1. Aus- und Fortbildung sowie Prüfung der Schiedsrichter bis zur C-Lizenz sowie die Organisation der vom ÖVV-Schiedsrichterreferat im Bereich des StVV angesetzten Kurse.
2. Regelung des Schiedsrichter-Einsatzes auf Landesebene sowie - über Weisung des ÖVV- Schiedsrichterreferats - Regelung des Einsatzes von Schiedsrichtern für ÖVV-Bewerbe.
3. Beobachtung von Schiedsrichtern, die in StVV-Bewerben eingesetzt werden. Die Schiedsrichter sind gegebenenfalls auf Fehler aufmerksam zu machen. Neben den Fähigkeiten der Spielleitung ist auch auf Zuverlässigkeit und Organisation zu achten.
4. **Entsendung von Schiedsrichtern für den Bundesligavorbereitungskurs und spätere Nominierung und Führung eines Landesschiedsrichterkaders (ÖVV-L-Kader).**
5. Definition der Rechte und Pflichten der Schiedsrichter und Prüfer. Bestrafung von Verstößen, Verhängung von Strafen und **RückUm**stufungen.

3 Besetzung

Jedes StVV-Bewerbspiegel ist von zwei ~~geprüften~~ Schiedsrichtern mit gültiger ~~Schiedsrichterlizenz~~ zu leiten, die über eine für das Bewerbungsjahr gültige ÖVV- oder StVV-Lizenz verfügen. Die berechtigten Schiedsrichter sind der jeweiligen letztgültigen Liste des Schiedsrichterreferats zu entnehmen, die auch online zur Verfügung gestellt wird.

Es besteht für Vereine keine Möglichkeit, einen eingesetzten Schiedsrichter abzulehnen. Das Schiedsrichterreferat behält sich das Recht vor, kurzfristige Umbesetzungen vorzunehmen.

Erscheint ein Schiedsrichter nicht zum Spiel, so hat der andere Schiedsrichter das Spiel alleine zu leiten. Hierbei erhält der Schiedsrichter zusätzlich die Hälfte des Entgelts ~~der Entschädigung~~ des fehlenden Schiedsrichters, welche über den StVV ausbezahlt wird. Tritt eine solche Situation ein, besteht keine Möglichkeit eines nachträglichen Einspruches.

~~Sollte eine Doppelrunde, die nicht neutral besetzt ist, aufgrund des Nicht-Antritts einer Gastmannschaft zu einer Einzelrunde werden, so ist die nicht antretende Mannschaft weiterhin zur Leitung des Spiels verpflichtet, für das sie eingeteilt war.~~

Die Leitung eines Spiels ist von einem Schiedsrichter jedenfalls abzulehnen, wenn er auf der Meldeliste von einer der am Spiel teilnehmenden Mannschaften steht.

4.1 1. Landesliga

Die 1. Landesliga der Damen und Herren wird – wenn möglich – mit neutralen Schiedsrichtern vom Schiedsrichterreferat besetzt.

Ist eine namentliche Besetzung nicht möglich, wird ein Verein verpflichtet aktive Schiedsrichter mit entsprechender Qualifikation zu entsenden. ~~Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach wird der Verein mit einer Strafe (siehe 10.2) sanktioniert.~~

Mindestqualifikation 1. Schiedsrichter: C
Mindestqualifikation 2. Schiedsrichter: Ck

4.2 2. Landesliga

Für Bewerbungsspiele der 2. Landesliga der Damen und Herren ist bei Doppelheimrunden die spielfreie Mannschaft verpflichtet, Schiedsrichter zu stellen.

Bei Einzelrunden ist der Gastgeberverein für die Schiedsrichterbesetzung zuständig.

Mindestqualifikation 1. Schiedsrichter: CK
Mindestqualifikation 2. Schiedsrichter: CK

4.3 1. und 2. Gebietsliga

Für Spiele der Gebietsligen ist bei Doppelheimrunden die spielfreie Mannschaft verpflichtet, Schiedsrichter zu stellen. Bei Einzelrunden ist der Gastgeberverein für die Schiedsrichterbesetzung zuständig.

Mindestqualifikation 1. Schiedsrichter: CK

Mindestqualifikation 2. Schiedsrichter: D

4.4 StVV-Cup

Bis zum Final-Four bzw. Finaltag ist der jeweilige Heimverein für das Stellen von Schiedsrichtern verantwortlich, außer es wird vom Schiedsrichterreferat anderes festgelegt.

Für die 1. und 2. Cup Runde ist eine Mindestqualifikation der Schiedsrichter wie in den GL, ab der 3. Runde ist eine Mindestqualifikation wie in den LL erforderlich.

Auf Anfrage und nach Möglichkeit können Spiele durch den Verband besetzt werden.

Das Final-Four bzw. der Finaltag wird nach Möglichkeit vom StVV mit Schiedsrichtern besetzt.

4.5 Nachwuchsbewerbe

Für StVV-Nachwuchsbewerbe ist die im Spielplan vorgesehene Mannschaft für die Schiedsrichterbesetzung verantwortlich. Daher sollte nach Möglichkeit der Spielplan so sein, dass immer eine spielfreie Mannschaft anwesend ist, und diese die Schiedsrichter stellt. Wenn das nicht möglich ist, muss der Heimverein die Schiedsrichter stellen.

Ab dem Final-Four U16/U18/U20 werden die Schiedsrichter vom StVV-Schiedsrichterreferat besetzt.

4 Bestimmungen die Schiedsrichter betreffend

5.1 Allgemeine Pflichten

5.1.1 Regeln und Weisungen

Jeder Schiedsrichter verpflichtet sich, den Anweisungen des ÖVV- bzw. StVV-Schiedsrichterreferats Folge zu leisten und in seiner Tätigkeit gemäß den ÖVV- bzw. StVV-Schiedsrichterordnungen zu verfahren.

Falls in der Schiedsrichterordnung nicht anders dargestellt, gilt das letztgültige Regelwerk des ÖVV für die internationalen Volleyball Spielregeln (FIVB), bzw. ist für die genaue Regelauslegung die gültige Fassung der CEV und deren gültigen Interpretationen heranzuziehen.

Umfassende Regelkenntnisse und Sicherheit in deren Auslegung sind für die Spielleitung im StVV unerlässlich (siehe dazu auch 5.1.8).

5.1.2 Verhalten

Jeder Schiedsrichter, gleich ob in Funktion oder privat, hat sich in der Öffentlichkeit so zu verhalten (auch als Funktionär des Verbandes, eines Vereins, als Betreuer und als Spieler), dass das Ansehen des StVV und des Schiedsrichterreferats nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Zuwiderhandeln oder grobe Verstöße gegen die Statuten und Ordnungen können den zeitlich begrenzten oder gänzlichen Verlust der Lizenz oder eine Geldstrafe, beschlossen durch das Schiedsrichterreferat, nach sich ziehen.

Die Schiedsrichter sind untereinander zur Kollegialität aufgefordert, auch wenn sie nicht in einer Schiedsrichterfunktion tätig sind.

5.1.3 Alkoholkonsum

Alkoholkonsum vor und während der Spiele ist Schiedsrichtern, Linienrichtern und Schreibern ausdrücklich untersagt!

5.1.4 Ausweispflicht

Jeder Schiedsrichter hat sich auf Verlangen eines Mannschaftskapitäns auszuweisen.

5.1.5 Pflege der Kontaktdaten

Alle Schiedsrichter sind angehalten, ihre Stammdaten dem StVV-Schiedsrichterreferenten zu übermitteln. Mitteilungen an Schiedsrichter werden hauptsächlich per E-Mail zugesandt.

Daher ist es nötig, dass jeder Schiedsrichter über eine E-Mail-Adresse verfügt.

5.1.6 Ausrüstung

Jeder Schiedsrichter muss benötigtes Material wie Pfeife, gelbe/rote Karten bereits zu Beginn seines Einsatzes bei sich haben.

5.1.7 Nachkommen von Einteilungen

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, ihm übertragene bzw. von ihm übernommene Spieleleitungen durchzuführen. Sollte es, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Verhinderung kommen, so hat der betroffene Schiedsrichter selbst, **möglichst kostenneutralen**, Ersatz zu suchen, dies dem Schiedsrichterreferat mitzuteilen und ist erst nach der Bestätigung von seiner Pflicht entbunden.

5.1.8 Selbständige Fortbildung

Jeder Schiedsrichter hat nach Erwerb der Lizenz die Verpflichtung, sich über Regeländerungen bzw. Regelauslegungen auf dem Laufenden zu halten und sich weiterzubilden.

5.2 Anforderungen

Um eine problemlose Spielleitung gewährleisten zu können haben Schiedsrichter folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Gute Allgemeinverfassung
2. Sicheres und ruhiges Auftreten sowie sichere und ruhige Leitung des Spieles
3. Objektive Beurteilung des Spielvorganges
4. Vermeidung von unnötigen Härten

5.3 Aufgaben des Schiedsrichters beim Spiel

Die Aufgaben des Schiedsrichters bei der Leitung eines Spieles ergeben sich aus dem internationalen Regelwerk, der Wettspielordnung und der jeweils gültigen Ausschreibung/Bewerbsbestimmungen. Dies gilt für alle Aufgaben vor, während und nach den Spielen.

Für jedes StVV-Bewerbsspiel gelten folgende Abläufe:

5.3.1 Regelauslegungen

Der Schiedsrichter leitet das Spiel nach bestem Wissen und Gewissen. Er entscheidet auch über alle im Reglement nicht konkretisierten Fragen.

5.3.2 Anwesenheit vor dem Spiel

Die Schiedsrichter und Schreiber haben mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn vorschriftsmäßig gekleidet am Spielfeld anwesend zu sein.

5.3.3 Organisatorisches rund um ein Bewerbungsspiel

Die Schiedsrichter überprüfen das Spielfeld und seine Ausstattung nach Übereinstimmung mit den Regeln und der aktuell gültigen Bewerbsausschreibung des StVV. Allfällige Mängel sind sofort vom Veranstalter beheben zu lassen und unbehobene Mängel im Spielbericht bzw. in der Checkliste einzutragen.

Bei Doppelrunden, wenn die spielfreie Mannschaft die Schiedsrichter stellt, haben die Schiedsrichter für das 2. Spiel sich so zu organisieren, dass das 2. Spiel ordnungsgemäß 30 Minuten nach Beendigung des 1. Spieles beginnen kann.

5.3.4 Überprüfen von Lizenzen und Identitäten

Die Schiedsrichter überprüfen die Spielberechtigungen und Identitäten der Spieler und Trainer anhand der Meldelisten und der Lichtbildausweise (oder deren Farbkopie). Digitale Identitätsnachweise sind erlaubt.

Stimmen die Spielerdaten mit der Meldeliste nicht überein oder ist ein Spieler, der am Spiel teilnehmen soll mit einem Stern (*) markiert, ist dies im Spielberichtsbogen zu vermerken und der Mannschaftsverantwortliche darauf hinzuweisen, dass der Einsatz auf Risiko der Mannschaft erfolgt.

Kann sich ein Spieler nicht ausweisen, ist er nicht spielberechtigt.

5.4 Leitung von Freundschafts- oder Trainingsspielen

Es ist jedem StVV- Schiedsrichter gestattet, Freundschaftsspiele oder Trainingsspiele aller Spielklassen zu leiten. Für ÖVV-Kader- Schiedsrichter gelten die Bestimmungen des ÖVV.

Die Entschädigung für diese Spiele ist mit dem jeweiligen **Vereinen** Veranstalter selbst zu vereinbaren.

5.5 Bekleidung

Bei offiziellen StVV-Bewerbspiele sind beide Schiedsrichter verpflichtet, ihre Einsätze in dunklen langen Hosen und in weißem Poloshirt oder T-Shirt zu absolvieren.

Ausnahme: ~~Offizielle ÖVV-Schiedsrichterbekleidung oder~~ Eine andere vom Schiedsrichterreferat genehmigte oder verordnete Kleidung.

~~Die Schiedsrichter haben in jedem Fall gleichfarbige Bekleidung zu tragen. Dies kann entweder ein weißes Shirt oder eine etwaige ÖVV-Schiedsrichterbekleidung sein.~~

~~Nach Möglichkeit ist~~ Auch bei Nachwuchsspielen ~~ist~~ die offizielle Kleidung zu tragen.

5 Schiedsrichterqualifikationen

Die Schiedsrichterprüfung erfolgt durch Schiedsrichter mit offizieller Prüferlizenz für die entsprechende Lizenzstufe. Im Rahmen dieser Kurse sind die Teilnehmer auf die aktuelle Fassung dieser Schiedsrichterordnung hinzuweisen. Nur vom Schiedsrichterreferat bestätigte Schiedsrichter sind berechtigt, Spiele zu leiten. Alle berechtigten StVV- Schiedsrichter werden vom StVV-Schiedsrichterreferenten erfasst und scheinen samt Lizenzstufe auf der Schiedsrichterliste auf.

Ablaufende Lizenzen verlieren mit dem ersten Montag im November ihre Gültigkeit. Die betroffenen Schiedsrichter werden auf inaktiv gesetzt.

6.1 Kategorien der Schiedsrichterqualifikation

I, IK, A, AK, B und BK sind ÖVV- Schiedsrichter,

C, CK und D- Schiedsrichter sind StVV- Schiedsrichter (analog jene A, AK, B und BK Schiedsrichter, die ausschließlich StVV-Spiele leiten).

6.1.1 D- Schiedsrichterlizenz

6.1.1.1 Voraussetzungen

Das Mindestalter ist 14 Jahre.

6.1.1.2 Ausbildung, Kursinhalt und Prüfung

Der D-Kurs vermittelt grundlegende Kenntnisse des Regelwerks sowie der wichtigsten Bestimmungen des StVV.

Der D-Kurs in Präsenz besteht aus einem Theorie-Modul über 4 Stunden. Der veranstaltende Verein verpflichtet sich für die Dauer des Kurses einen Vortragsraum inklusive Beamer zur Verfügung zu stellen. Alternativ ist das Absolvieren des Kurses Online möglich.

Abweichungen sind aufgrund geänderter Vorgaben durch den ÖVV möglich.

Jeder Verein kann beim Schiedsrichterreferenten des steirischen Volleyballverbandes per E-Mail einen D-Schiedsrichterkurs beantragen.

Die D-Lizenz wird durch 100% Anwesenheit während des Kurses oder durch das positive Absolvieren aller Online-Module erlangt.

6.1.1.3 Gültigkeitsdauer

Die D-Lizenz ist in der Kurssaison und der Folgesaison gültig.

6.1.1.4 Berechtigung

Die D-Schiedsrichterlizenz berechtigt zur Leitung von allen Nachwuchs-Spielen bis zur eigenen Altersklasse sowie als 2. SR in den Gebietsligen.

6.1.2 Ck- Schiedsrichterlizenz

6.1.2.1 Voraussetzungen

Mindestalter für den Erwerb dieser Lizenz ist 14 Jahre.

6.1.2.2 Ausbildung, Kursinhalt, Ablauf und Prüfung

Die schriftliche Ck-Prüfung folgt auf einen D-Kurs. Die Prüfung muss dabei an einem anderen Tag als der D-Kurs stattfinden. Ein mündliches Prüfungsgespräch ist optional.

Bei Prüfungen, die auf einen D-Kurs in Präsenz folgen sind für Prüfung und Videostudium je 1 Stunde vorgesehen.

Bei Prüfungen, die auf einen Online-D-Kurs folgen, sind für Prüfung 1 Stunde, für das Videostudium ca. 2 Stunden vorgesehen.

Ein Nichtantritt zur Prüfung ist mit einem negativen Prüfungsergebnis gleichzusetzen, die D-Lizenz bleibt aber jedenfalls erhalten.

Eine einmalige Aufschiebung bzw. Wiederholung der Prüfung ist innerhalb von 1 Jahr ohne neuerlichen Besuch eines Kurses zulässig.

Abweichungen sind aufgrund geänderter Vorgaben durch den ÖVV möglich.

Jeder Verein kann beim Schiedsrichterreferenten des steirischen Volleyballverbandes per E-Mail einen CK-Schiedsrichterkurs beantragen.

6.1.2.3 Gültigkeitsdauer

Die Ck-Lizenz ist in der Kurssaison und der Folgesaison gültig und kann nur in Ausnahmefällen verlängert werden.

6.1.2.4 Berechtigung

Die CK-Lizenz berechtigt zur Spielleitung als 1. Schiedsrichter in den Gebietsligen und der 2. Landesliga, als

2. Schiedsrichter in den Landesligen und Gebietsligen, sowie als Schiedsrichter in allen Nachwuchsbewerben des StVV.

6.1.3 C-Lizenz (C)

6.1.3.1 Voraussetzungen

Mindestalter für den Erwerb dieser Lizenz ist 16 Jahre.

Mindestens einjähriger Besitz der Ck-Lizenz.

Mindestens sechs Spiele als Schiedsrichter in StVV-Bewerben, davon zumindest drei Spiele als 1. Schiedsrichter, in den letzten beiden Saisonen.

Erfolgreiche Teilnahme an einem C-Schiedsrichterkurs, der aus einer theoretischen und praktischen Prüfung und einem Gespräch über Regelkunde besteht.

6.1.3.2 Ausbildung, Kursinhalt, Ablauf und Prüfung

Der C-Lizenz-Lehrgang dient zur Vertiefung der Regelkenntnisse und deren Auslegungen sowie dem Erfahrungsaustausch und der Angleichung der Leistungen.

Die Kandidaten haben alle online Prüfungszulassungskriterien zu erfüllen, um an der C-Prüfung teilnehmen zu können. Sie müssen mindestens einen Satz als 1. Schiedsrichter, einen Satz als 2. Schiedsrichter und einen Satz als Schreiber absolvieren. Sie haben nachzuweisen, dass sie zur sicheren Leitung von Spielen im Landesverband imstande sind. Nach erfolgreicher Teilnahme erhalten die Kandidaten die C-Lizenz.

Die Dauer des Kurses beträgt je nach Teilnehmerzahl zwischen 4 und 6 Stunden.

C-Kurse können bei Testspielen (unter Meisterschaftsbedingungen, d.h. Schiedsrichterstuhl, Dressen, Spielbericht, etc.), steirischen Nachwuchsbewerben oder bei Doppelheimrunden der allgemeinen Klasse stattfinden. Eine Ausschreibung erfolgt rechtzeitig durch den StVV. Die Teilnehmerzahl wird durch den StVV aufgrund des Spielmodus begrenzt. Anmeldungen haben beim Schiedsrichterreferenten des StVV per E-Mail zu erfolgen. Ein Antrag auf ein C-Prüfung bei einem Bewerbs- oder Testspiel sind ebenfalls per Mail an den StVV zu richten.

Die Kurskosten werden über den jeweiligen Verein der Teilnehmer abgerechnet.

6.1.3.3 Gültigkeitsdauer

Die Lizenz bleibt aktiv, vorausgesetzt der Schiedsrichter absolviert vier Einsätze pro Bewerbsjahr in einem Bewerb der allgemeinen Klasse oder nimmt an einer Schiedsrichterfortbildung pro Saison teil (siehe 7). Nach 5 Jahren Inaktivität erlischt die Lizenz automatisch. Ausnahmen zu dieser Regelung behält sich das Referat vor.

6.1.3.4 Berechtigung

Die C-Lizenz berechtigt zur Spielleitung als 1. und 2. Schiedsrichter in allen Bewerben des StVV. Zusätzlich sind Landeskaderschiedsrichter berechtigt, die Tätigkeiten des 2. Schiedsrichter in den 2. Bundesligen zu übernehmen.

6.1.4 B- Kandidatur (BK)

Die Prüfung für die BK-Lizenz wird vom ÖVV-Schiedsrichterreferat durchgeführt.

C-Schiedsrichter werden dem ÖVV-SR-Referat vom Schiedsrichterreferat zur Teilnahme an einem BK- Kurs vorgeschlagen.

Ab Lizenzstufe BK ist der Schiedsrichter dem ÖVV-Schiedsrichterreferat unterstellt und wird von diesem weitergeführt und umgestuft.

Schiedsrichter mit höherer Lizenz als C, die jedoch keinem überregionalen Schiedsrichterkader des ÖVV angehören, werden in allen Punkten als C-Schiedsrichter behandelt.

Der Ablauf eines BK-Schiedsrichterkurses obliegt dem ÖVV- Schiedsrichterreferat. Die Anmeldung zu einem BK-Kurs erfolgt ausschließlich über den jeweiligen

Landesschiedsrichterreferenten.

Bewerbungen für den Landeskader sind im Laufe der Saison an den Schiedsrichterreferenten des StVV zu richten. Dieser entscheidet über die tatsächliche Aufnahme.

Schiedsrichter, bei denen durch offizielle Schiedsrichter-Beobachter grobe Mängel in der Spielleitung festgestellt werden, müssen sich einer Nachschulung unterziehen. Tritt ein Schiedsrichter zu dieser nicht an, so verliert er die Berechtigung Spiele zu leiten.

6 Fortbildungen

Die Teilnahme an einer jährlichen Schiedsrichter-Fortbildung ist für C-Schiedsrichter verpflichtend. Andernfalls werden sie auf inaktiv gesetzt und sind nicht berechtigt, Spiele zu leiten.

Für jene Schiedsrichter, die in der vergangenen Saison mindestens 4 Spiele der allgemeinen Klasse als 1. oder 2. Schiedsrichter geleitet haben **und die Fortbildung bis zum Ende des Fortbildungszyklus (1. Montag im November der aktuellen Saison) erledigt haben, ist die Teilnahme kostenlos. Fortbildungen nach Ende des Fortbildungszyklus sowie von allen Teilnehmern, die nicht mindestens 4 Spiele geleitet haben,** wird ein Beitrag von 10,-- € über das StVV- Büro verrechnet und eingehoben. Das Schiedsrichterreferat kann diesen Beitrag in begründeten Ausnahmefällen erlassen.

7 Schreiber

8.1 Stellen von Schreibern

Schreiber müssen von der Heimmannschaft gestellt werden und sind Teil des Schiedsgerichtes.

8.2 Voraussetzungen

Für die Tätigkeit des Schreibers ist eine regelkundige Person zu wählen, die am Spielbericht nicht unter der Rubrik Mannschaft aufscheint. Muss ein Betreuer oder Ersatzspieler schreiben, so ist er aus dem Feld Mannschaft zu streichen und darf für die Dauer des Spieles weder als Ersatzspieler noch als Betreuer tätig werden.

8.3 Anwesenheit

Die Schreiber müssen spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn anwesend sein. Sind die Schreiber nicht 30 Minuten vor Spielbeginn anwesend, ist dies auf der Checkliste zu vermerken!

8.4 Alkoholverbot

Für Schreiber besteht vor und während den Spielen absolutes Alkoholverbot!

8 Kostensätze

Den Schiedsrichtern wird, je nach deren Qualifikation, das Entgelt vor Spielbeginn vom veranstaltenden Verein ausbezahlt.

Sollte eine Mannschaft die Bezahlung verweigern kann das Spiel nicht durchgeführt werden.

9.1 Schiedsrichtergebühren

9.1.1 Neutrale Besetzung und Besetzung von Vereinen

Werden StVV-Bewerbspiele vom Schiedsrichterreferat besetzt, erhält jeder Schiedsrichter ~~pro Spiel bei Einzelrunden € 50,--~~, ~~bei Doppelheimrunden € 30,--~~ ~~pro Spiel.~~

~~Werden zwei Spiele hintereinander von zwei unterschiedlichen Heimmannschaften ausgetragen, zählen diese als zwei Einzelrunden.~~

9.1.2 Verpflichtung von Vereinen

Wenn es keine Besetzung durch den StVV ~~möglich ist und eine gibt, und die~~ spielfreie Mannschaft die Schiedsrichter stellen muss, so gilt ~~weiterhin~~ folgender Kostensatz:

- ohne Qualifikation: € 0,--
- Schiedsrichter ohne Berechtigung: € 0,--
- D: € 10,--
- CK: € 15,--
- C oder BK und höher, wenn diese keinem überregionalen Schiedsrichter-Kader angehören: € 20,--
- BK und höher, wenn diese einem überregionalen Schiedsrichter-Kader angehören: € 25,--

9.2 Fahrtkosten

Werden Schiedsrichter vom Schiedsrichterreferat eingeteilt, erhalten diese die Fahrtkosten in der Höhe von 60% des amtlichen Kilometersatz erstattet. Eventuelle Maut-, bzw. Straßenbenützungsgebühren sind in diesem Satz enthalten.

Das Fahrtgeld wird am Ende der Saison vom StVV abgerechnet und ausbezahlt. Dazu ist es nötig, dem StVV die Bankverbindung bekanntzugeben.

9.3 Ausbildungskosten

9.3.1 D-Kurs

Die Kosten für einen D-Kurs betragen mindestens € 240,- für den veranstaltenden Verein. Ab einer Teilnehmerzahl von 12 Personen werden für jeden weiteren Teilnehmer € 15,- dem veranstaltenden Verein in Rechnung gestellt.

Ein Kursveranstalter kann auch Personen von anderen Vereinen zum D-Kurs einladen, wobei die Abrechnung von „vereinsfremden“ Personen über den Kursveranstalter zu erfolgen hat.

Nach Ablauf des Kurses bekommt der veranstaltende Verein eine Rechnung vom StVV über die gesamten Kurskosten und Prüfungsgebühren.

Online D-Kurse können von bis zu 30 Personen pro Termin gebucht werden.

9.3.2 Ck-Prüfung

CK- Prüfung pro Teilnehmer: € 10,-.

9.3.3 C-Prüfung

Die Kursgebühr von 30 € für eine C-Prüfung beinhaltet die Onlineplattform sowie die Prüfung, ein Abschlussgespräch und die Kursbestätigung.

~~9.3.4 Nachschulung~~

~~Die Gebühr für Nachschulungen außerhalb der angebotenen Fortbildungen beträgt pro Teilnehmer € 20,-, jedenfalls aber € 100,-, zusätzlich zu den Fahrtkosten des Kursleiters.~~

9 Strafen

Die folgenden Beträge verstehen sich als Euro-Beträge.

10.1 Strafen die Schiedsrichter betreffend

1.	Unentschuldigtes Fernbleiben bei Einzelspiel	50,--
2.	Unentschuldigtes Fernbleiben bei mehr Spielen pro Tag	30,-- pro Spiel
3.	Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben bei Einzelspiel	80,--
4.	Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben bei mehreren Spielen pro Tag	60,-- pro Spiel
5.	Falsche Kleidung	20,--
6.	Nicht 30 Minuten vor Spielbeginn anwesend	20,--
7.	Unvollständige oder fehlerhafte Spielberichtsbögen	20,--
8.	Alkoholkonsum während des Spiels	100,-- und Entzug der Lizenz
9.	Keine bzw. fehlerhafte Kontrolle der Meldeliste	75,-- pro Spiel

10.2 Strafen die Vereine betreffend

1.	Einsatz von zu niedrig qualifizierten Schiedsrichtern	50,-- pro Schiedsrichter
2.	Einsatz von Schiedsrichtern ohne Berechtigung (inaktiv)	50,-- pro Schiedsrichter
3.	Nichtstellen eines Schiedsrichters bei einem Spiel	100,--
4.	Wiederholtes Nichtstellen eines Schiedsrichters bei Einzelspielen	150,--
5.	Wiederholtes Nichtstellen eines Schiedsrichters bei mehreren Spielen	150,-- pro Spiel